



## Master-Übergang und BAföG

### Voraussetzung für die Förderung im Masterstudium ist nach BAföG:

- **Antragstellung im entsprechenden Monat** (keine rückwirkende Gewährung möglich!)
- Einschreibung im Master (Nachweis durch gedruckte Bescheinigung vom Stud.-Sek.)
- Nachweis Abschluss Bachelor (sog. 4,0-Bescheinigung)

Wenn das Abschlussdatum (letzte Prüfung bzw. Abgabe Arbeit) im April/Oktober liegt, kann ab April/Oktober im Master gefördert werden (wenn Antrag vorlag), auch wenn die Bescheinigung erst später vorgelegt werden kann (z.B. weil erst dann die Arbeit vollständig korrigiert wurde).

Wenn die letzte Prüfung im Mai/November liegt, kann für April/Oktober nicht (im Master) gefördert werden, auch wenn der Antrag vorlag. Das bedeutet:

**Ein Bachelor-Fach oder ein Student, das/der seine Bachelor- Prüfungen zum Vorse-  
mester (egal ob Klausur, mündl. Prüfung oder Abgabe Arbeit) in den Mai/November  
legt, schließt BAföG-Empfänger von der (Master-) Förderung für einen Monat aus!**

Eine Weiterförderung im Bachelor über die Regelstudienzeit hinaus ist im Einzelfall möglich, solange man noch im Bachelor eingeschrieben ist und schwerwiegende Gründe wie Krankheit u. ä. vorlagen, die ursächlich für die Überschreitung der Regelstudienzeit sind. Daneben besteht außerdem die Möglichkeit, gemäß § 15 Abs. 3a BAföG eine Studienabschlussfinanzierung als verzinsliches Bankdarlehen zu erhalten.

Studierenden der Universität Stuttgart, die nach der neuen Stuttgarter RahmenZuLO bedingt zum Master zugelassen wurden, oder werden wollen, ist folgendes zu empfehlen:

- Rückmeldung in Bachelor (bis Mitte Februar/August)
- Antrag Weiterförderung im Bachelor spätestens im April/Oktober, besser früher
- **Antrag Förderung Master im April/Oktober** (also ggf. parallel)
- Bei vorliegendem Abschluss bis 15.05./15.11. Umschreibung in Master, Nachreichung von Stud.-bescheinigung Master (vom Stud.Sek.) + Nachweis Abschluss (4,0-Besch. vom Prüfungsamt oder Zeugnis) an das BAföG-Amt

Das Prüfungsamt, Dez. III, wird für BAföG-Empfänger die 4,0-Besch. (inkl. Datumsangabe=letzte Prüfung) weiterhin ausstellen.

Auch für Studierende, die (altes Modell) „**unter Vorbehalt**“ zugelassen und im Master eingeschrieben wurden, gibt es **keine Förderung solange der Bachelor nicht vorliegt!**